

**An die
Mitglieder des Rates**

**Rederecht in Ratsausschüssen
TOP 13 der Sitzung des Rates am 21.9.2010**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ausgehend von den bisherigen Beratungen und nach Absprache in der Fraktionsvorsitzendenbesprechung am 2.9.2010 wird anliegend ein Vorschlag der Verwaltung zur Änderung der Satzung des Senior(inn)enbeirates übersandt.

Der Seniorenbeirat wurde angehört und stimmt dieser Änderung zu.

Mit freundlichen Grüßen


Knut vom Bover
Bürgermeister



**Satzung vom
zur Änderung der
Satzung des Senior(inn)enbeirates der
Stadt Haan vom 12.11.2008**

Aufgrund des §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Haan am 11.11.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 1 der Satzung des Senior(inn)enbeirates der Stadt Haan vom 12.11.2008 erhält folgende Fassung:

**§ 1
Aufgaben**

- (1) Wesentliche Aufgaben des Senior(inn)enbeirates sind:
- Rat, Ratsausschüsse sowie die Verwaltung in Fragen der Senior(inn)enarbeit zu beraten;
 - Empfehlungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Senior(inn)en zu erarbeiten;
 - Bei der Planung und Verwirklichung von Angeboten und Hilfen für Senior(inn)en mitzuwirken;
 - Verantwortliche Stellen auf spezifische Probleme von Senior(inn)en aufmerksam zu machen und deren Bearbeitung verfolgen;
 - Verbindung zu den Senior(inn)enräten und Senior(inn)enbeiräten oder ähnlichen Einrichtungen der benachbarten Städte;
 - Ansprechpartner im Stadtbezirk zu sein.
- (2) Der Senior(inn)enbeirat wird zu Sitzungen des
- Ausschusses für Wirtschaftsförderung und Liegenschaften,
 - Sozialausschusses,
 - Jugendhilfeausschusses,
 - Planungs- und Umweltausschusses,
 - Schul- und Sportausschusses,
 - Kulturausschusses sowie
 - Bau-Vergabe-, Verkehrs- und Feuerschutzausschusses
- als Vertreter der Senior(inn)en nach § 58 Abs. 3 Satz 6 GO NRW hinzugezogen und zu Angelegenheiten angehört, die Belange der Senior(inn)en betreffen. Er kann jeweils eine Vertretung zu den Sitzungen entsenden; die Anhörung begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, Zahlung von Sitzungsgeld oder Gewährung einer sonstigen Entschädigung.
- (3) Die / Der Vorsitzende des Senior(inn)enbeirates ist berechtigt, im Rahmen ihrer bzw. seiner Aufgaben eigene Vorschläge zur Aufnahme in die Tagesordnung an die Ausschussvorsitzenden oder den Bürgermeister zu richten.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Absätze 2 und 3 des § 1 sind neu, Absatz 1 des § 1 stellt eine unveränderte Übernahme des geltenden § 1 dar. Zu meinem Vorschlag bin ich für Ihre Stellungnahme dankbar. Anschließend kann eine entsprechende Vorlage zur Beratung in den Fachausschüssen und Entscheidung im Rat erstellt werden.